

Vorhabenbezogener Bebauungsplan MEL704

"Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"

ABWÄGUNGSERGEBNIS

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
17.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 24.11.2009 (Vorentwurf) sowie mit Schreiben vom 29.09.2017 (Entwurf).

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	04.01.10 07.11.17	11.01.10 13.11.17			z.T.	z.T.
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	17.12.09 26.10.17	22.12.09 02.11.17	X			
B3	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	17.12.09 01.11.17	09.01.10 07.11.17		X		
B4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Apolda Bahnhofstraße 28 99510 Apolda	04.12.09 09.11.17	09.12.09 14.11.17			X	
B5	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	21.12.09 02.11.17	06.01.10 06.11.17		X		
B6	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	22.12.09 25.10.17	29.12.09 30.10.17			X	
B7	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	23.12.09 08.11.17	07.01.10 14.11.17		X		
B8	Kirchliches Verwaltungsamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	07.12.09	10.12.09		X		
B09	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	29.12.09 11.10.17	05.01.10 13.10.17			X	
B10	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	16.12.09 03.11.17	18.12.09 07.11.17		X		
B11	Landwirtschaftsamt Sömmerda Umlandstraße 3 99610 Sömmerda	18.12.09 10.10.17	18.12.09 13.10.17		X		
B12	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99102 Erfurt-Egstedt	16.12.09 12.10.17	07.01.10 16.10.17			X	

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B13	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	06.01.10 27.10.17	08.01.10 01.11.17		x		
B14	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	10.11.17	15.11.17		X		
B15	Stadtwerke Erfurt Gruppe Technische Service GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	10.12.09 17.12.09 09.11.17 04.12.17	12.12.09 12.01.10 12.12.17 12.12.17			X	
B16	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	08.12.09 30.11.17 08.12.17	12.01.10 12.12.17 14.12.17			X	
B17	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	07.01.10 09.11.17	12.01.10 12.12.17			X	
B18	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	06.11.17	09.11.17		X		
B19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	12.10.17	13.10.17			X	
B20	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	20.10.17	27.10.17			X	
B21	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	02.11.17	02.11.17			X	
B22	Thüringer Fernwasserversorgung Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt	18.03.09				X	
B23	Straßenbauamt Mittelthüringen Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	keine Äußerung					
B24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					
B25	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B26	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3 - 5a 10963 Berlin	keine Äußerung					

B27	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung					
-----	--	-------------------	--	--	--	--	--

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

N

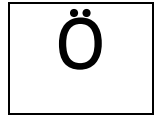
Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 24.11.2009 (Vorentwurf) sowie mit Schreiben vom 29.09.2017 (Entwurf).

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	23.10.17	26.10.17		X		
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	08.11.17	10.11.17		X		
N3	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	17.10.17	18.10.17		X		
N4	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	19.10.17	20.10.17		X		
N5	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	03.11.17	03.11.17		X		
N6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	09.11.17	10.11.17			z.T.	z.T.
N7	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	09.11.17	10.11.17		X		
N8	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	10.11.17	13.11.17			X	
N9	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Frau Yvonne Schneemann Große Arche 18 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N10	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

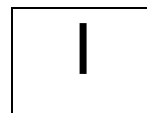


Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Vorentwurf wurde in der Zeit vom 30.11.2009 – 08.01.2010 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 09.10.2017 bis 10.11.2017 anhand der Planfassung vom 28.07.2017 durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der inner-gemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 24.11.2009 (Vorentwurf) sowie mit Schreiben vom 29.09.2017 (Entwurf).

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
11	Amt für Soziales und Gesundheit	08.11.17	10.11.17		X		
12	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	16.10.17	20.10.17			X	
13	Tiefbau- und Verkehrsamt	06.11.17	17.11.17		X		
14	Bauamt	08.11.17	13.11.17			z.T.	z.T.
15	Umwelt- und Naturschutzamt	29.11.17 30.01.18	04.12.17 30.01.18			z.T.	z.T.
16	Entwässerungsbetrieb Erfurt	05.03.18	08.03.18			X	

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
Von	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	04.01.2010 (Vorentwurf), 07.11.2017 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 04.01.2010 (Vorentwurf)

Punkt 1: Belange der Raumordnung und Landesplanung

Die Erweiterungsmaßnahmen am Standort des KKH stehen in Übereinstimmung mit den genannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Punkt 2: Belange des Immissionsschutzes

Aufgrund der geringen Entfernung zum gegenüberliegenden Wohngebiet ist ein schalltechnisches Gutachten zu erarbeiten. In diesem Gutachten sind der Fahrverkehr der Krankenfahrzeuge und der allgemeine Fahrverkehr zu untersuchen. Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen sind zu prüfen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, welches die o.g. Anforderungen erfüllt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Punkt 3: Belange des Immissionsschutzes

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung des Hinweises im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 4: Belange des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB

Der FNP ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Das Änderungsverfahren wurde eingeleitet.

Stellungnahme vom 07.11.2017 (Entwurf)

Punkt 1: Belange der Raumordnung und Landesplanung

Mit der geplanten Erweiterung und Neustrukturierung des psychiatrischen Bereiches des katholischen Krankenhauses zur Deckung des erhöhten Bedarfes an medizinischer Versorgung wird den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung entsprochen.

Die Nutzung des brachgefallenes Geländes in unmittelbarer Nähe des bestehenden Krankenhauses tragen zudem den raumordnerischen Prinzipien zur Siedlungsentwicklung „Innen- vor Außenentwicklung“ und „Nachnutzung vor Flächenninanspruchnahme“ Rechnung (Grundsätze 2.4.1 G und 2.4.2 G LEP).

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Punkt 2: Belange der Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegenüber dem o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen

Punkt 3: Belange des Immissionsschutzes

Die auf das Plangebiet einwirkenden maßgeblichen Schallimmissionen wurde in der Gutachterlichen Stellungnahme, P 1061/16, durch die IT Ingenieurgesellschaft für technische Akustik Weimar mbH untersucht.

Die ermittelten passiven Schallschutzmaßnahmen, für die Variante ohne Lärmschutzwall, wurden in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen und sind bei der Realisierung des Bebauungsplanes umzusetzen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die festgesetzten Schallschutzmaßnahmen werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens geprüft und im Genehmigungsbescheid verbindlich verankert.

Punkt 4: Beachtung des Entwicklungsgebotes

Das entsprechend dem beigefügten Entwurf maßgebliche Plangebiet ist im derzeit rechts-wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Schule und Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz, dargestellt. Entsprechend der im Plangebiet bereits vorhandenen Nutzung (Klinik / Hospiz) und den baulichen Erweiterungsabsichten (Behandlungsräume / Errichtung eines Bettentraktes) stimmen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit dieser Entwicklung nicht überein. Das Entwicklungsgebot ist verletzt.

Wie bereits in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Seite 6, festge-stellt, bedarf es daher einer Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren für den hier maßgeblichen Bereich. Dem Thüringer Landesverwaltungs-amt liegen bisher noch keine Informationen vor, ob ein Änderungsverfahren zum Flächen-nutzungsplan eingeleitet wurde.

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft die neue Darstellung einer Sonderbauflä-che. Die Definition einer Zweckbestimmung auf Ebene des Flächennutzungsplans könnte hier in Anlehnung an das bestehende Areal des Katholischen Krankenhauses mit "Kranken-haus" (siehe Planzeichnung rechtswirksamer Flächennutzungsplan) erfolgen. Da durch die neue Darstellung einer Sonderbaufläche die Darstellungen „Gemeinbedarfsfläche, Zweck-bestimmung Schule" und "Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz" entfallen, wäre zu prüfen, ob dadurch in das Konzept der Schulstandorte und in das Sportanlagenkonzept der Stadt Erfurt eingegriffen wird.

Obwohl diesbezüglich in der Begründung dazu jegliche Auseinandersetzung fehlt, ist hier wegen der Bestandssituation und aktuellen Luftbildern eher davon auszugehen, dass mit den Planungsabsichten nicht in gesamtstädtische Konzepte eingegriffen wird. So wurde das Schulgebäude bereits vor längerer Zeit einer neuen Nutzung zugeführt (Klinik / Hospiz) und der Sportplatz ist offenbar nicht mehr existent. Darüber hinaus sind alle Flächen bereits im Eigentum des Vorhabenträgers (Begründung, Seite 28).

Im Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan ist für die sich aus der beabsich-tigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorausseh-baren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen nach § 5 Abs. 1 BauGB darzustellen. Diese Anforderung gilt auch für eine Änderung des Flächennutzungsplans. Zwar darf sich die Änderung auf einen (kleinen) räumlichen Teilbereich beschränken, gleichwohl muss die Änderungsplanung aus gesamtstädtischer Perspektive bewertet und erläutert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann somit nicht nur eine "einfache Korrektur" der erfolgten Darstellungen im Verhältnis zur verbindlichen Bauleitplanung sein.

Sofern die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mit Eingriffen in gesamtstädtische Konzepte verbunden ist, kann das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan hier auch im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Insoweit wäre darzulegen, weshalb die Grundzüge des Flächennutzungsplans gem. § 13 Abs. 1 BauGB durch die Änderungsplanung nicht berührt sind.

Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan kann nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. In diesem Fall unterliegt er jedoch gern. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Genehmigungspflicht. Soweit die Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt wurde, bedürfte der vorhabenbezogene Bebauungsplan vor seiner Bekanntmachung lediglich der Anzeige nach § 21 Abs. 3 ThürKO.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Das Änderungsverfahren erfolgt im Normalverfahren und wurde bereits eingeleitet. Nach dem Stand der Planungsarbeiten ist anzunehmen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Punkt 5: Beratende Hinweise

1. Ansicht Nord

Die im Teil A 2 der zeichnerischen Festsetzungen auf der Planzeichnung enthaltene "Ansicht Nord, M 1:250" sollte entsprechend ergänzt werden, da es sich hier ausschließlich um die Ansicht des Neubaus der Psychiatrie handelt. Der Umstand, dass in der Realität das bestehende Gebäude der Tagesklinik vor der Nordfassade des Neubaus steht, ist der (zeichnerisch festgesetzten) Ansicht nicht zu entnehmen. Da die anderen drei Ansichten (West, Ost und Süd) den Bestand berücksichtigen, ist dies auch bei der Nordansicht (z. B. durch gestrichelte Linien, die den Gebäudebestand verdeutlichen, klarstellende Ergänzung in der Überschrift usw.) erforderlich.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Nordansicht bezieht sich lediglich auf das SO2. Die Überschrift der Ansicht wurde entsprechend konkretisiert. Eine normative Pflicht zur Darstellung des Bestandsgebäudes besteht nicht.

2. Textliche Festsetzung Nr. 8.1

In der textlichen Festsetzung 8.1. sollte auf den zeichnerisch festgesetzten "Fassadenabschnitt für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG" verwiesen werden.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die textliche Festsetzung 8.1 sowie die Formulierung in der Planzeichenlegende wurden entsprechend angepasst.

3. Textliche Festsetzung Nr. 9.6

Auch in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan können (außerhalb des Geltungsbereiches) keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB getroffen werden. Die textliche Festsetzung 9.6 sollte als Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB ausgestaltet werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die textliche Festsetzung Nr. 9.6 ist entfallen. Die externe Ausgleichsmaßnahme wird im Durchführungsvertrag verbindlich gesichert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom	17.12.2009 (Vorentwurf), 26.10.2017 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 17.12.2009 (Vorentwurf)

Punkt 1

Zum Standort liegt eine "Infrastrukturgeologische Stellungnahme" der Thür. LA für Geologie vom 18.07.1997 vor. Gegenüber den Vorhaben sowie des Bebauungsplanes MEL598 ergeben sich daraus keine Bedenken.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie anzuzeigen.

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Der Hinweis wurde in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 aufgenommen.

Stellungnahme vom 26.10.2017 (Entwurf)

Punkt 1: Hinweise

Informativ möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Zu den Bebauungsplänen MEL 430 und MEL 598, in denen das Katholische Krankenhaus benannt ist, liegen bereits Stellungnahmen der TLUG aus den Jahren 1997 (Az.: 11 5-63280/5032 vom 18.07.1997) und 2009 (Az.: 62 - 96 14215032 Mei/Hdt-0598 vom 17.12.2009) vor.

Darin wurde ausgeführt, dass der komplexe Wohnungsbaustandort im Südosten der Stadt Erfurt in den Jahren 1976 bis 1981 geologisch bearbeitet wurde. Von der damaligen Abteilung Geologie Erfurt liegt eine Reihe von Begutachtungen vor, so auch der "Ingenieurgeologische Ergebnisbericht zur Vorerkundung 1977/78 des Standortes komplexer Wohnungsbau Erfurt-Südost" vom 20.03.1980, Bearbeiter: Herr Habermann, Az.: VI - 5032 Ha/Kl. Demnach liegt das Plangebiet im Einflussbereich der Erfurter Störungszone, im Verbreitungsgebiet der Gesteine des Mittleren Keupers. Im petrographischen Sinne handelt es

sich um eine Abfolge von Ton-, Schluff- und Mergelsteinen mit primären Gipseinlagerungen.

Die Erkundungsbohrungen brachten keine Hinweise auf die Möglichkeiten stärkerer Auslaugungsvorgänge im Mittleren Keuper. Die Gipseinlagerungen sind nach den vorliegenden Bohrerergebnissen im Wesentlichen durch die Auslaugung auf Gipsresidualbildungen reduziert. Demnach wären für das Baugeschehen keine Folgeerscheinungen der Auslaugung (Senkungen usw.) zu erwarten.

Bedingt durch die Hanglage wird auf die Möglichkeit von Rutschungserscheinungen hingewiesen, insbesondere, da es im Einflussbereich der Erfurter Störungszone zu engräumigen Schichtverstellungen gekommen ist. Die Schichten stehen teilweise sehr steil.

Mit Grundwasserandrang ist allgemein erst in größerer Tiefe unter Gelände zu rechnen. Nach ergiebigen Niederschlägen und nach der Schneeschmelze sind Schicht- und Stauwasser in lokaler Verbreitung in Oberflächennähe nicht auszuschließen.

Die gut tragfähigen Festgesteine werden von wechselnd mächtigen quartären Lockergesteinen, vorwiegend Löss bzw. Lösslehm, überlagert. Die Gründung der Bauten sollte einheitlich in Festgesteinen erfolgen. Die abschließende Beurteilung des Baugrundes und die geotechnischen Kennwerte sind dem Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen zu entnehmen.

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Es ergeben sich keine Bedenken, da kein Gewässer 1. Ordnung betroffen ist. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Der Hinweis wurde in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	01.11.2017(Entwurf)	

keine Hinweise und Anregungen

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Apolda Bahnhofstraße 28 99510 Apolda	
mit Schreiben vom	04.12.2009 (Vorentwurf), 09.11.2017 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 04.12.2009 (Vorentwurf)

Punkt 1

Bisher sind im Plangebiet die Grenzen der Flurstücke nicht erkennbar und eine Gemarkungs- und Flurangabe fehlt.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Flurstücke und Flurangaben wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt. Die Bestätigung des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, dass die Flurstücksangaben mit dem ALK übereinstimmen, liegt vor.

Punkt 2

Wenn ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§45-84 angedacht wird, ist das Amt für Geoinformation und Bodenordnung Erfurt zuständig.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Ein amtliches Bodenordnungsverfahren ist nicht angedacht. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Stellungnahme vom 09.11.2017 (Entwurf)

Punkt 1: Plangrundlage- Allgemeiner Hinweis

Bitte verwenden Sie immer die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) ist Grundlage der Planzeichnung des Bebauungsplans. Die Bestätigung des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, dass die Flurstücksangaben mit dem ALK übereinstimmen, liegt vor.

Punkt 2: Bodenordnung

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§45-84 angedacht wird, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Ein amtliches Bodenordnungsverfahren ist nicht angedacht. Die Grundstücke befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers.

Punkt 3: Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.11.2017 (Entwurf)	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	26.03.2009, 22.12.2009 (Vorentwurf) 25.10.2017 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 26.03.2009 (Vorentwurf)

Punkt 1

Die im Gebiet befindlichen Anlagen der EVAG (Oberleitungsmaste und Bahnstromkabel) dürfen bei Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2

Die Notwendigkeit von Lage und Anzahl der Kreuzungen sollte zwecks Aufrechterhaltung eines attraktiven und sicheren Bahnbetriebes nochmals kritisch bewertet werden. Es wäre eine Kombination mit bereits bestehenden Überfahrten angeraten, damit es nicht zur Reduzierung unserer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h kommt.

Überfahrten sind abzulehnen.

Für unvermeidbare Übergänge sind LSA- und Bahnübergangssicherungen erforderlich, u.a. räumliche Abgrenzungen des Bahnkörpers durch dichte, niedrige Hecken, ggf. in Kombination mit Zäunen.

Die entstehende Übersicht und das Sichtdreieck des Fahrpersonals sind als unzureichend zu bewerten, da die geplanten Kreuzungen im Bereich von Gleisbögen liegen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die ursprünglich geplante Gleisüberfahrt ist im Bebauungsplanentwurf entfallen und damit nicht mehr Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MEL704. Damit werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 keine Veränderungen im Bereich der Gleistrasse vorbereitet.

Stellungnahme vom 22.12.2009 (Vorentwurf)

Punkt 1: Zur neuen Kreuzung

- *Außerhalb des zu sichernden Übergangs ist die Querung durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, auszuschließen.*
- *Die technische Sicherung der neuen Kreuzung ist mittels Lichtsignalanlage und ausreichender Beleuchtung erforderlich.*
- *Die vier Bahnstromkabel im Baubereich sind durch Halbschalen ziehfähig zu verrohren.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die ursprünglich geplante Gleisüberfahrt ist im Bebauungsplanentwurf entfallen. Damit werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 keine Veränderungen im Bereich der Gleistrasse vorbereitet. Entlang der Gleistrasse erfolgt eine Einzäunung des Klinikgeländes, so dass eine Gleisquerung aus dem Klinikgelände heraus außerhalb der vorhandenen Übergänge ausgeschlossen ist.

Punkt 2: Baumpflanzungen

- *Der erste geplante Baum nach der Kreuzung Haarbergstraße stadteinwärts muss wegen der Sichtbeziehung und den Fahrdriftfestpunkten entfallen.*
- *Die vorgesehenen Bäume entlang der Gleistrasse erscheinen als bedenklich (siehe § 50 Abs. 2 BOStrab). Alternativ können Bäume mit hohem Kronenansatz verwendet werden.*
- *30 m vor dem Überweg ist auf eine Bepflanzung zu verzichten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Im Bereich der Gleistrassen werden keine neuen Baumstandorte festgesetzt. Damit stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung nicht entgegen.

Punkt 3: Kreisverkehr

Es sind die geringe Aufstellfläche des aus Richtung Stadt kommenden Verkehrs sowie die Behinderung des Verkehrsflusses im Kreisverkehr aufgrund der Vorfahrt der Straßenbahn zu beachten. Beides muss durch verkehrsorganisatorische und -technische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Die Planung des Kreisverkehrs ist nicht Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MEL704.

Punkt 4: Allgemeines

*Die Stellungnahme vom 26.03.2009 ist weiterhin zu beachten.
Übergabe der Einmesspläne mit den neuen Maststandorten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

siehe Abwägung der Stellungnahme vom 26.03.2009

Die Maststandorte befinden sich außerhalb des Plangebietes und werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 nicht beeinträchtigt.

Punkt 5: Allgemeines

Bei Durchführung des Vorhabens ist die beiliegende Unternehmensanweisung Nr. 81/03 der EVAG zu beachten und dem Baubetrieb nachweislich zu übergeben.

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Stellungnahme vom 25.10.2017 (Entwurf)

Punkt 1

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nach vorliegenden Plänen soll im Geltungsbereich des B-Planes die Psychiatrieabteilung des Katholischen Krankenhauses erweitert werden. Die Zufahrt auf das Gelände soll über die Straße „Am Buchenberg“ erfolgen. Die Straße wird nur im Bedarfsfall bei SEV durch Busse der EVAG befahren. Die nach Grünordnungsplan 7 geplanten Baumneupflanzungen entlang dieser Straße dürfen zu keiner Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen für die Busfahrer führen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Baumpflanzungen werden so ausgeführt, dass es zu keiner Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen für Busfahrer führt.

Punkt 2

Auf der Westseite des Gebietes befindet sich eine wichtige Stadtbahntrasse der EVAG. Sie dient gleichzeitig als Zufahrt zu unserem Betriebshof am Urbicher Kreuz. Hier freuen wir uns, dass wesentliche Gesichtspunkte unserer beiden Stellungnahmen aus dem Jahr 2009 zum B-Plan MEL 598 in diesen B-Plan-Entwurf eingeflossen sind. Zum aktuell vorliegenden Entwurf wollen wir Ihnen folgendes mitteilen:

Auf der Westseite am Rand des B-Plan-Bereichs bzw. an dessen Grenze stehen einige Fahrleitungsmaste der EVAG. Diese müssen bestehen bleiben. Sie können nicht versetzt wer-

den. Bei Grabungen ist die Standsicherheit der Fahrleitungsmaste sicherzustellen. Dabei ist ein Mindestabstand von 1 m zum jeweiligen Mast einzuhalten. Die Fundamentkappen sowie die Mastkonservierung dürfen nicht beschädigt werden.

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Die Fahrleitungsmaste befinden sich außerhalb des Plangebietes und werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Sicherheitsabstände werden eingehalten. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 3

Weiterhin muss der trassenbegleitende Gehweg in seiner aktuellen Breite erhalten bleiben, da er die einzige „straßenseitige Zuwegung“ zu dieser Trasse, den dortigen Fahrleitungsmasten und der Stadtbahnhaltestelle „Katholisches Krankenhaus“ darstellt. Außerdem sollte die bewährte Wegebeziehung zur Haltestelle „Katholisches Krankenhaus“ beibehalten werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der trassenbegleitende Gehweg liegt außerhalb des Plangebietes und wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berührt. Die bewährte Wegebeziehung von Windischholzhausen zur Haltestelle "Katholisches Krankenhaus" (Trampelpfad) wird als öffentlich nutzbarer Gehweg im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert. .

Punkt 4: Neuer Zaun

Der vorgesehene Zaun zur Abgrenzung des Klinikbereiches zum Gleis hin, wird als sinnvoll betrachtet, da er zur Erhöhung der Sicherheit beiträgt. Beim Setzen sind die bereits beschriebenen Fahrleitungsmaste zu beachten, welche sich neben dem trassenbegleitenden Gehweg befinden.

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 5: Neue Gleisquerung

An einer Stelle im Norden des Gebietes vor der Haarbergstraße ist gemäß einer Präsentation der Ludes Generalplaner auf der Folie mit dem Titel „Grundriss Ebene O“ eine zusätzliche Gleisquerung als Zufahrt zum Parkplatz des Katholischen Krankenhauses geplant. Diese Überfahrt lehnen wir ab. Wir gehen davon aus, dass diese Zeichnung ein Überbleibsel der alten B-Plan-Planung aus dem Jahr 2009 ist, nicht aktualisiert wurde und aktuell auch nicht weiterverfolgt wird, da sie in den anderen Plänen nicht eingezeichnet ist.

Sollte wider Erwartens eine Realisierung der neuen Gleisquerung doch noch angestrebt werden, so ist gemäß § 20 BOStrab eine technische Sicherung erforderlich. Eine Kombination mit der vorhandenen Signalisierung am folgenden Knoten mit der Haarbergstraße ist vorstellbar. Hier muss aber geprüft werden, ob damit der Bestandsschutz der Art der Signalisierung dieses Knotens gefährdet wird.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Gleisquerung ist nicht Gegenstand des Planverfahrens und auch perspektivisch nicht vorgesehen.

Punkt 6: Kreisverkehr

Die Kreuzung Haarbergstraße/Am Buchenberg wird aktuell von der Buslinie 58 sowie für den SEV genutzt. Deshalb muss die Kreisfahrbahn so bemessen werden, das ein 18 m Gelenkbus den Kreisverkehr berührungs- und gefahrlos befahren kann. Zur Bemessung ist der BOKraft-Kreis anzuwenden.

Grundsätzlich wird für den geplanten Kreisverkehr die sehr geringe Aufstellfläche des aus Richtung Stadt kommenden Verkehrs kritisch gesehen. Sollten die Fahrzeuge nicht in den Kreisverkehr einfahren können, wird unser Gleis blockiert. Andererseits müssen die aus dem Kreisverkehr in Richtung Stadt fahrenden Fahrzeuge wegen der Vorfahrt der Straßenbahn warten und behindern ggf. den Verkehrsfluss im Kreisverkehr. Beides muss durch geeignete verkehrsorganisatorische und technische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Es sollte deshalb die vorhandene Gleisquerung Haarbergstraße mit in die verkehrliche und technische Lösung einbezogen werden. Hierbei muss möglicherweise auch die technische Sicherung dieser vorhandenen Gleisquerung neu konzipiert werden.

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Die Planung des Kreisverkehrs ist nicht Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MEL704. Im Rahmen einer späteren Straßenplanung können die Belange der EVAG entsprechend berücksichtigt werden bzw. die EVAG in den Planungsprozess einbezogen werden.

Punkt 8: Hinweise

Grundsätzlich dürfen bei Baumaßnahmen zur Realisierung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen und/oder Beschädigungen an unsere Anlagen erfolgen. Gleichmaßen haben die Bauleistungen und auch deren Vorbereitungen unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen. Wir erbitten eine weitere Beteiligung am Planungsprozess, damit wir unsere Betroffenheiten abwägen können.

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.11.2017 (Entwurf)	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Kirchliches Verwaltungsamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	07.12.2009 (Vorentwurf)	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	10.11.2017 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 10.11.2017 (Entwurf)

1. *Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen.*
2. *Arbeitsstätten, und hier insbesondere Arbeitsräume, müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Die Anforderung wird erfüllt, wenn mindestens die Vorgaben des Anhanges 3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung der ArbStättV und der Abschnitt 4.1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 eingehalten werden. Lichtdurchlässige Fenster-, Tür-, Wand- bzw. Oberlichtflächen sind im erforderlichen Maß vorhanden, wenn ihr Verhältnis zur Raumgrundfläche 1:10 beträgt oder bei vorhandenen Dachoberlichtern der Tageslichtquotient von 4 % erreicht wird. Die Einrichtung fensternaher Arbeitsplätze ist in jedem Fall vorzuziehen.*
3. *Durchsichtige Türen müssen bruchsicher und in Augenhöhe gekennzeichnet sein.*
4. *Fenster oder lichtdurchlässige Fassadenteile (hier insbesondere Südseite des Gebäudes), sind so zu gestalten, dass eine ausreichende Tageslichtversorgung gewährleistet ist und gleichzeitig störende Blendung und übermäßige Erwärmung vermieden werden.
Geeignete Sonnenschutzvorrichtungen sollen vorzugsweise die Fenster von außen beschatten, z. B. Jalousien, feststehende Lamellen (siehe Abschnitt 4.3 der Technischen Regel ASR A3.5).*
5. *Die Nennbeleuchtungsstärken der künstlichen Beleuchtung auf den Fluren, im Bürobereich sowie Gehverkehrswege im Außenbereich sind so auszulegen, dass gern. ASR A3.4 folgenden Mindestwert der Beleuchtungsstärke entsprochen wird.*
 - *Gehverkehrswege im Außenbereich (Parkplatz und Hofbeleuchtung): 5 Lux*
 - *Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr Betriebliche Parkplätze: 10 Lux*
 - *im Bereich von Absätzen und Stufenaufgabe : 100 Lux*
 - *Büroräume in Abhängigkeit vom Tageslicht: 300 Lux / 500 Lux*
6. *Umwehungen, wie Geländer, müssen bis zu einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1,00 m hoch sein (empfohlen werden 1,10 m). Sie sind nach der Technischen*

Regel ASR A2.1 so zu gestalten, dass Personen nicht hindurch fallen können (z. B. Stabausfüllung) und dass sie die erforderlichen Horizontallasten aufnehmen können.

7. *Treppen müssen entsprechend dem Abschnitt 4.5 der Technischen Regel ASR A2.1 beschaffen sein. Treppen mit mehr als vier Stufen müssen mit einem gut umgreifbaren Handlauf, möglichst an der rechten Treppenseite in Abwärtsrichtung, ausgerüstet sein.*
8. *Fußböden in den Räumen müssen eben, leicht zu reinigen und entsprechend den zu erwartenden Verunreinigungen (gleitfördernde Flüssigkeiten, Stäube u. a.) rutschhemmend ausgeführt sein. In den folgenden Bereichen muss der Bodenbelag der angegebenen Bewertungsgruppe nach Anhang 2 der Technischen Regel ASR A 1.5/1,2 entsprechen:*

Raum

Eingangsbereiche, innen Eingangsbereiche, außen Treppen, innen Toilettenräume

*Umkleide- und Waschräume Pausenräume
(z.B. Aufenthaltsraum, Betriebskantinen)*

Bewertungsgruppe

R 9

R 11 oder R 10 V 4

R 9

R 9

R 10

R 9

Für Funktions- und Untersuchungsräume sowie Lagerräume sind die Bewertungsgruppen in Anlehnung an die in Anhang 2 der ASR A 1.5/1,2 aufgeführten Beispiele festzulegen und zu realisieren.

9. *In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Ist die freie Lüftung entsprechend Abschnitt 5 der Technischen Regel ASR A3.6 nicht möglich (hier: Sozialräume, Kellerräume), sind raumlüfttechnische Anlagen erforderlich. Die ordnungsgemäße Planung und Ausführung lüftungstechnischer Anlagen sind nachzuweisen.*
10. *Für Arbeitsplätze und Verkehrswege zum Zwecke von Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsarbeiten sowie für spätere Arbeiten im Dachbereich sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik vorzusehen. Die Planungsvorschrift DGUV Information 201-056 "Planungsgrundlagen von Anschlagseinrichtungen auf Dächern" verweist auf die Reihenfolge der Schutzmaßnahmen.
Die Nichteinhaltung muss substantiell begründet werden. Es bietet sich an, ein mitlaufende Auffanggerät und Seilsicherung auf dem Dach zu montieren.*

11. *Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen. (Dachbereich).*
12. *Die Planung der Sozialräume entspricht nicht der Arbeitsstättenverordnung. Bei der Gestaltung der Sozialräume und Sanitäranlagen sind die arbeits- stättenrechtli- chen Belange zu berücksichtigen. In den Umkleiden sind ausreichend Sitzgelegen- heiten zu schaffen (eine Sitzgelegenheit je vier Schrankeinheiten bzw. die Anzahl der die Umkleide nutzenden Beschäftigten pro Schicht ist zu berücksichtigen). Zu- dem kann der eingereichte Plan der Anordnung von Wasch-, Dusch- und Umkleide- räume im Kellerbereich so nicht den Arbeitnehmer gem. ArbStättV i.V.m.ASR A4.1 angeboten werden. Die folgenden Skizzen geben eine mögliche Lösung bzgl. der Umplanung vor, die mit der ASR 4.1 konform geht.*

Betriebssicherheit, Maschinen / Anlagen

13. *Im Neubau Psychiatrie dürfen ausschließlich Maschinen bzw. Maschi- nenanlagen (s. Definition "Gesamtheit von Maschinen") aufgestellt und den Beschäftigten für die Arbeit bereit gestellt werden, für die gemäß 9. Verordnung zum Produktsicher- heitsgesetz (9. ProdSV) die Konformi- tätserklärung vorliegt und die mit der CE- Kennzeichnung versehen sind.*
14. *Arbeitsmittel (auch Anlage, vorrangig techn. Anlagen im Kellerbereich), deren Si- cherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Nachweise über Prüfungen nach § 14 Betriebssicherheitsver- ordnung, sowie Nachweise über die Inbetriebnahmeprüfung gemäß VDE 0113 I DIN EN 60204-1 - Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen sind zu erbringen und vorzuhalten.*
15. *Die Errichtung elektrischer Anlagen sowie der Anschluss ortsfester Be- triebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektro- fachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet werden. Der Errich- ter hat schriftlich zu bestätigen, dass die VDE-Bestimmungen eingehalten wurden.*
16. *Alle relevanten elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur all- poligen Netztrennung (für Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. War- tungszwecken) auszustatten. Der Hauptschalter muss in Ausstellung verschließbar sein. Für Maschinen und Geräte mit einer Anschlussleistung von max. 3 kW bzw. ei- ner Stromaufnahme bis zu 16 A kann die Steckverbindung die Funktion des Haupt- schalters erfüllen.*
17. *Installierte Druckgeräte und Druckbehälteranlagen sind gemäß § 15 Be- trSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 vor Inbetriebnahmen von einer zur Prüfung be- fähigten Person bzw. von einer zugelassenen Über- wachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen. (u.a. Membranausdehnungsgefäße).*
18. *Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt oder zum Stillstand kommen können. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße*

Montage und sichere Funktion geprüft werden. Die Prüfungen (gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung bzw. BGR 232) sind zu dokumentieren. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen.

Fluchtwege, Notausgänge, Brandschutzmittel

- 19. Fluchtwege in großen Räumen sowie in Räumen ohne Tageslichtbeleuchtung (z. B. Flure, Treppenhäuser) sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, die den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4/3 entspricht. Sicherheitskennzeichenleuchten sind in der Nähe der Ausgänge der Fluchtwege anzuordnen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist vom Errichter zu bescheinigen und durch wiederkehrende Prüfungen sicherzustellen.*
- 20. Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen dauerhaft gekennzeichnet sein, in Fluchtwegrichtung öffnen und sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel während der Anwesenheit von Beschäftigten von innen leicht öffnen lassen (z.B. Panikverschluss).*
- 21. Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein. (ASR A2.2).*
- 22. Standorte von Feuerlöschern sind durch Hinweisschilder - Brandschutzzeichen F005 (ASR A 1.3) - zu kennzeichnen.*
- 23. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan entsprechend Abschnitt 6 der Technischen Regel ASR A 1.3 aufzustellen. Der Flucht- und Rettungsplan ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.*

Bau- und Erhaltungsarbeiten

- 24. Für die geplanten Baumaßnahmen hat der Bauherr die Verpflichtungen nach Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten. Dies sind:*
 - o Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung,*
 - o Vorankündigung der Baustelleneinrichtung (spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle) an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen*
 - o Bestellung eines Koordinators,*
 - o Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes,*
 - o Erstellung einer Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung für spätere Arbeiten (s. a. Abschnitt 7 „Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern“ der ASR A2.1).*

Dokumente

- 25. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme müssen mindestens folgende Unterlagen vorliegen:*
 - o die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz,*

- die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach §3 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung,
- die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung, einschließlich der darin enthaltenen Festlegungen zu Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen,
- die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach §4 Abs. 1 Biostoffverordnung,
- die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach §6 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung,
- die Bescheinigungen/Aufzeichnungen der vor der Inbetriebnahme notwendigen Prüfungen,
- Bescheinigungen der Errichter über die fachgerechte Montage und Installation der Anlagen,
- Betriebsanweisungen nach § 14 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung,
- erforderliche Betriebsanweisungen nach § 12 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung
- erforderliche Betriebsanweisungen nach § 14 Abs. 1 Biostoffverordnung sowie
- Nachweise über die Unterweisung bzw. Unterrichtung der Beschäftigten.

Die einschlägigen Technischen Regeln sind bei der Erstellung der Unterlagen zu berücksichtigen.

Die oben aufgeführten Hinweise stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen Arbeitgebern auferlegt sind. Bei Nichtbeachtung können diese - auch nach erfolgter Baugenehmigung - vom Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden

Abwägung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.11.2017 (Entwurf)	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	10.10.2017 (Entwurf)	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99102 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom	12.10.2017 (Entwurf) 29.11.2017 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 12.10.2017 (Entwurf)

Auf den beabsichtigten Erweiterungsfläche hat sich durch Sukzezzion teilweise Wald etabliert, der durch die geplante Bebauung beansprucht werden könnte. (Rechtsgrundlage § 2, § 10 ThürWaldG)

Berücksichtigung der Kompensation im Rahmen der Eingriffsbilanzierung

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde mit Stellungnahme vom 29.11.2017 korrigiert.

Stellungnahme vom 29.11.2017 (Entwurf)

Nach einem erläuternden Telefonat mit Herrn Dr. Karlfried Daab vom gestrigen Tage ziehe ich die Stellungnahme des Forstamtes Erfurt-Willrode vom 12.11.2017 zum vorhabenbezogenen Bauungsplan der Stadt Erfurt MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses `St. Nepomuk` Erfurt“ klarstellend zurück.

Es entspricht der fachlich beabsichtigten inhaltlichen Intention, die geäußerten Erwägungen wortgleich unter Punkt 2 als Fachliche Stellungnahme zu platzieren. Nach der Detailauswertung der Planzeichnung des Bauungsplanes werden die Bereiche mit formaler Waldeigenschaft (junger Sukzessionswald geringer ökologischer Wertigkeit) nicht überbaut. Die gleichfalls in der Planzeichnung dargestellten Neuanpflanzungen von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen erfüllen die im Sinne der §§ 2 und 10 ThürWaldG erforderliche funktionsgleiche forstrechtliche Kompensation.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Belange des Thüringer Forstamtes werden in ausreichendem Maße berücksichtigt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	27.10.2017 (Entwurf)	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME**B14**

im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"
von	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt
mit Schreiben vom	10.11.2017 (Entwurf)

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	MEL 598 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Nepomuk' Erfurt" (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Technische Service GmbH Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	10.12.2009, 17.12.2009 (Vorentwurf) 09.11.2017, 04.12.2017 (Entwurf)	

Stellungnahmen vom 10.12.2009, 17.12.2009 (Vorentwurf)

Punkt 1: Anlagenbestand Fernwärme

Beachten des Bestandes an Fernwärmeleitungen. Einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser Anlagen wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände sind zwingend einzuhalten. Fernwärmeleitungen dürfen nur auf eine maximale Länge von 10 m freigelegt werden, ansonsten sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Das Bauvorhaben erfordert die Umverlegung von Fernwärmeleitungen. Dazu fanden im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung gesonderte Abstimmungen mit dem Versorgungsunternehmen statt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2: Anlagenbestand Strom

Hinweise zur Bauvorbereitung und Bauausführung

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Stellungnahmen vom 09.11.2017, 04.12.2017 (Entwurf)

Punkt 1: Anlagenbestand Fernwärme

Bestand vorhanden, der Mindestabstand zu Fernwärmeleitungen bzw. Fernwärmeanlagen ist einzuhalten. Kreuzungen dürfen nur in offener Bauweise und Handschachtung erfolgen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Das Bauvorhaben erfordert die Umverlegung von Fernwärmeleitungen. Dazu finden im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung gesonderte Abstimmungen mit dem Versorgungsunternehmen statt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2: Anlagenbestand Strom

Der Krankenhausneubau wird mittels kundeneigener Trafostation aus Richtung Am Buchenberg angeschlossen. Dafür ist eine Freihaltetrasse für die Kabelsysteme vorzuhalten.

Im Verlauf unserer Kabel ist nur Handschachtung erlaubt. Die als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbauausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen.

Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- und Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Abwägung:
Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	MEL 598 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Nepomuk' Erfurt" (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.12.2009 (Vorentwurf) 30.11.2017, 08.12.2017 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 08.12.2009 (Vorentwurf)

Für das Territorium gilt die Fernwärmesatzung.

Eine innere gastechnische Erschließung des Areals ist ausgehend vom Gasrohrbestand in der Straße "Am Buchenberg" mit "Erdgas H" möglich. Voraussetzung dafür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird.

Für zukünftige Baumstandorte ist ein Mindestabstände von 2,50 m (lichte Weite) zu Gasleitungen zu gewährleisten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Wärmeversorgung ist durch den Anschluss an das Fernwärmenetz vorgesehen. Eine Unterschreitung von Mindestabständen wird durch die Festsetzungen des Bauungsplans nicht vorbereitet. Es wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Stellungnahmen vom 30.11.2017 und vom 08.12.2017 (Entwurf)

in Bezug auf Ihr o.g. Schreiben und nach Prüfung des Vorhabens übergeben wir Ihnen in der Anlage den Bestandsplan Gas der SWE Netz GmbH für den Planungs- und angrenzenden Randbereich.

Weiterhin erhalten Sie in der Anlage die Stellungnahme der SWE Netz GmbH entsprechend des vorgegebenen Gliederungsmusters des Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur.

Der Vorhabensbereich ist gastechnisch über die Martin-Andersen-Nexö-Straße und die Arndtstraße mit „Erdgas H“ erschlossen. Das vorhandene Leitungssystem wird mit „Erdgas H“ gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 und einem max. Betriebsdruck (MOP) von 23 mbar betrieben. Der Brennwert (Hs,n) beträgt ca. 11,1 kWh/m³. Die Gasleitungen im Hochdruckbereich umfassen

die Druckstufe PN4 und werden mit einem Betriebsdruck von ca. 2,5 bar(ü) betrieben.

Weiterhin existieren an mehreren Stellen stillgelegte Gasleitungen in unterschiedlichen Dimensionen. Beim Auffinden dieser Leitungen sind diese durch Mitarbeiter der SWE Netz GmbH auf technische Gasfreiheit zu prüfen und können dann gefahrlos entfernt und die Trasse zur weiteren Belegung freigegeben werden.

Seitens der SWE Netz GmbH bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Sparte Gasversorgung sind im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.

Für das von Ihnen geplante Territorium gilt grundsätzlich die Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt.

Wird für technische Prozesse oder anderweitige Verwendung die Verfügbarkeit von Erdgas erforderlich, so ist eine Versorgung des Planungsbereiches aus dem öffentlichen Gasnetz möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird und die entsprechenden Freihaltetrassen und -flächen gewährleistet werden.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:
Die Wärmeversorgung ist durch den Anschluss an das Fernwärmenetz vorgesehen. Es wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	MEL 598 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Nepomuk' Erfurt" (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	07.01.2010 (Vorentwurf) 09.11.2017	

Stellungnahme vom 07.01.2010 (Vorentwurf)

Punkt 1:

Keine Zustimmung aufgrund der Unzulässigkeit der Überbauung von Trinkwasserversorgungsleitungen.

Im Bereich der Grundstücke 308/1 und 308/13 verläuft eine wichtige Trinkwasserversorgungsleitung WT400 GGG. Der Erhalt ist zu sichern und ein Schutzstreifen von 6 m gemäß DVGW-Regelwerk, Merkblatt W400 freizuhalten.

Im Flurstück 308/1 verläuft weiterhin eine Trinkwasseranschlussleitung für das auf dem Flurstück 305 vorhandene Objekt. Diese Anschlussleitung besitzt Bestandsschutz und eine Duldungspflicht. Eine Überbauung ist auszuschließen.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Umverlegung der Trinkwasserleitung auf Kosten des Verursachers.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Für die vorhandenen Trinkwasserleitungen wurde eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche festgesetzt. Weiterhin erfolgen mit der ThüWA Abstimmungen zu notwendigen Leitungsumverlegungen. Eine Überbauung von Leitungen ist nicht vorgesehen.

Punkt 2:

Die Einordnung neuer Trinkwasserversorgungsleitungen ist im öffentlichen Bauraum zu garantieren. Bei unvermeidbaren Trassen in nicht öffentlichen Bereichen ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten der ThüWA nachzuweisen.

Baumpflanzungen sind mit einem lichten Abstand von mindestens 2.50 m zwischen Außenkante Baum und Rohrleitung zu pflanzen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Im Rahmen der Erschließung des Bauvorhabens werden entsprechende Vereinbarungen mit der ThüWa abgeschlossen. Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Stellungnahme vom 09.11.2017(Entwurf)

Für die wasserversorgungstechnische Erschließung des B-Planareals können wir folgende Trinkwasser- versorgungsleitungen benennen. Straße „Am Buchenberg“ Grundstück des Katholischen Krankenhauses

WT400 GGG(1989)

WT 80 PE (1997).

WT400 GGG(1989, lu=lageunsicher)mit Schutzstreifen

Den Gesamtgrundstücksbereich quert die vorgenannte Trinkwasserversorgungsleitung WT 400 GGG (Baujahr 1989, lu =lageunsicher) siehe Bestandsplan. Auf Grund des Alters unserer Anlagen und der vorhandenen Bestandsunterlagen weisen wir auf eine mögliche Lageunsicherheit ausdrücklich hin. Zur Sicherheit der Leitung ist ein Schutzstreifen von 6.m gemäß technischem Regelwerk DVGW Merkblatt W 400-1 freizuhalten. Auf diesem Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und er ist von Bewuchs oder Bepflanzung mit Bäumen bzw. Großgrün freizuhalten, so dass keine Beeinträchtigung für eventuelle Instandhaltungsmaßnahmen entsteht. Es ist anzustreben, dass die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungssachse übereinstimmt. Unsere Anlagen sind generell zu akzeptieren. Im Havariefall muss der Zugang des Wasserversorgungsunternehmens zu allen Wasserversorgungsanlagen gewährleistet sein.

Wir verweisen hierbei auch auf unser Schreiben zum B-Plan MEL 598 vom 07.01.2010. Im Flurstücksbereich 305, 308/18 verläuft weiterhin, gemäß Bestandsplan, eine Trinkwasserhausanschlussleitung für das auf dem Flurstück 305 vorhandene Objekt (Haus Nr. 20. - Diese Anschlussleitung besitzt derzeit Bestandsschutz und eine Duldungspflicht gemäß AVB Wasser V.

Eine Überbauung von Trinkwasserleitungen und Anschlussleitungen ist auszuschließen.

Rechtzeitig vor geplantem Baubeginn sind vertragliche Regelungen zur Wasserversorgung zwischen Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen zur technischen Lösung, zur Verfahrensweise und zu den Verantwortlichkeiten notwendig.

Vor Baubeginn ist durch den Bauherren/Grundstückseigentümer ein formeller Antrag auf Anschluss an das Trinkwassernetz an die SWE Netz GmbH, Tel. (0361) 5 64 1777 zu stellen.

Es erfolgt kein Vorverlegung von Trinkwasseranschlüssen, wenn keine sofortige dauerhafte Entnahme von Trinkwasser gesichert ist.

Ein Wasserzähler ist in Gebäuden an der straßenseitig gelegenen Hauswand, an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass er zu jeder Zeit leicht zugänglich und ablesbar ist, ausgewechselt und überprüft werden kann. Der Zähler ist vor Verlust, Beschädigung, Grund- und Abwasser, Raumtemperaturen über 25°C sowie sonstigen negativen Einflüssen zu schützen. Der Hausanschlussraum/Technikraum oder der Raum, in dem die Messeinrichtung installiert werden soll, ist so zu wählen und einzurichten, dass für den Wasserzähler einschließlich der Anschlusseinrichtungen ein Arbeitsbereich mit einer Tiefe von mindestens 1,00 m und einer Breite von mindestens 1,20 m und eine Raumhöhe von 2,00 m vorhanden ist.

In Anlehnung an das technische Regelwerk wird die Hausanschlussleitung direkt, geradlinig und auf kürzestem Wege ins Haus geführt. Hauseinführungen (Schutzrohr) sind bereits bauseits durch den Bauherrn bei der Herstellung der Bodenplatte bzw. der Gebäudeaußenwand durch den Bauherrn nach den technischen Vorgaben der ThüWa Thüringen Wasser GmbH und nach vorheriger Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen vorzubereiten ist.

Die Dimension von Trinkwasserhausanschlüssen wird auf den Trinkwasserbedarf (Kaltwasser) ohne Löschwasser festgelegt.

Eine Überdeckung der Trinkwasseranschlussleitung von 1,20m muss gewährleistet sein.

Zur Projektierung von Haustechnik ist rechtzeitig eine Druckauskunft beim Wasserversorgungsunternehmen einzuholen.

Die Funktionstüchtigkeit unserer Anlagen muss gewährleistet sein. Wir verweisen auf das technische Regelwerk ·DVGW „Technische Mitteilung ·Gw 315“. Jegliche Überbauung durch weitere Medien ist auszuschließen .

Für Fernwärmeleitungen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Überlagerungen (einschließlich Querungen in einem Winkel < 45 °) der Trinkwasserversorgungsanlagen durch weitere Versorgungsmedien sind unzulässig. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen der vorhandenen Trinkwasserleitung und der neu zu verlegenden Anlage sind gesonderte Abstimmungen mit der ThüWa Thüringen- Wasser GmbH zur Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der Anordnung von Fernwärmeleitungen unmittelbar neben der Trinkwasserleitung in Anlehnung an die DIN 18012 müssen wir zur Vermeidung von unzulässigen Aufwärmungen des Trinkwassers auf eine ausreichende Wärmeisolierung zwischen der Fernwärmeleitung und der Trinkwasserleitung bestehen. Hierzu ist bei erdverlegtem System gemäß DIN EN 805 ein lichter Mindestabstand von 400 mm zwischen beiden Leitungen einzuhalten und die Fernwärmeleitungen sind grundsätzlich ausreichend zu isolieren. Behelfsweise kann bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine erddruckfeste und wasserfreie Zwischeneinlage (z. B. Styrodurplatten mit einer Dicke von ca: 150 mm) eingesetzt werden.

In Anlehnung an die DIN 18012 ist im Anschlussraum eine Frostsicherheit sowie ein Schutz gegen übermäßige Aufwärmung des Trinkwassers (über 25°C) zu gewährleisten. Des Weiteren ist für eine ausreichende Belüftung und für eine entsprechende Isolierung der Anlagen zu sorgen. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage muss durch den Kunden unmittelbar nach der Inbetriebsetzung erfolgen. Zur Vermeidung von Qualitätsbeeinträchtigungen ist durch den Kunden eine Mindestwasserentnahme zu gewährleisten bzw. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist. Als geeignete Maßnahmen kommen in Frage:

1. bei Trinkwassertemperatur $\leq 17^\circ\text{C}$; einmaliger Wasseraustausch in der Kundenanlage innerhalb von 5 Tagen 1)
2. bei Wassertemperatur $> 17^\circ\text{C}$; einmaliger Wasseraustausch in der Kundenanlage innerhalb eines Tages 1) sowie Kundenanlagen, die unmittelbar mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Die **Pflanzung von Bäumen** auf Leitungen/Kabeln oder anderen Anlagen der ThüWa Thüringen Wasser GmbH ist unzulässig. Überlagerungen von Wasserleitungen/Kabeln, Abwasserkanälen einschl. Querungen in einem Winkel von weniger als 45° sind unzulässig. Jegliche Überbauung durch Medien ist auszuschließen.

Baumpflanzungen sind (auch bei Ersatzpflanzungen außerhalb des MEL 704 mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Baum und Außenkante Rohrleitung (Leitungsbestand des Wasserversorgungsunternehmens) einzuplanen und zu pflanzen.

Für die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind ca. 96 m³/h für den Grundschutz über den Zeitraum von 2 Stunden im Löschbereich von 300 m um das o.g. Gesamtgrundstück verfügbar.

Während der Bauphase und danach muss die Funktionstüchtigkeit unserer Anlagen gewährleistet sein, es ist eine entsprechende Sicherung der Anlagen durch den Baubetrieb vorzunehmen. Wir verweisen auf das technische Regelwerk DVGW. Technische Mitteilung GW315".

Als Anlage unseres Schreibens erhalten Sie einen Bestandsplan (Stand 25.10.2017, SWE Service GmbH Reg. Nr. 1237/17). Diese Bestandsunterlagen dienen zur Information und erhe-

ben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rückfragen zum Plan richten Sie bitte an die SWE Service GmbH, Tel. (0361) 564 25 19 bzw. an geodaten@stadtwerke-erfurt.de .

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise betreffen zum Teil keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden jedoch keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Für die vorhandenen Trinkwasserleitungen wurde eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche festgesetzt. Weiterhin erfolgen mit der ThüWA Abstimmungen zu notwendigen Leitungsumverlegungen. Eine Über- oder Unterbauung von Leitungen ist nicht vorgesehen. Die geforderten Sicherheitsstreifen und Abstandsforderungen wurden berücksichtigt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.11.2017 (Entwurf)	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	12.10.2017 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 12.10.2017 (Entwurf)

Punkt 1

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich das Planungsgebiet in der Nähe des Standortübungsplatzes (StOÜbPl) ERFURT befindet.

Liegenschaften der Bundeswehr sind generell als Sondergebiete eingestuft, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 65 dB(A) festgelegt ist. Dieser Wert ist, unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung des Platzes und somit unabhängig von den zurzeit vom Platz verursachten Immissionen sowohl tagsüber als auch nachts, zugrunde zu legen. Der Richtwert gilt für die Flächen des StOÜbPl, das bedeutet, bis an die jeweilige Platzgrenze. Um Lärmprobleme von vornherein zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass Wohnbebauungen nicht näher als 3.000 m an die Platzgrenze heranrücken.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Einen Planungsrichtpegel gibt es rechtlich nicht. Der Ansatz eines pauschalen flächenbezogenen Schalleistungspegels für die Gebietsart "Sondergebiet Bund" von 65 dB(A) tags und nachts ist zwar in Fachkreisen bekannt, jedoch ist ein Emissions- bzw. Immissionsrichtwert für diese Gebietsnutzung weder aus der Gesetzgebung noch aus der Rechtsprechung einschlägig. Der Abstand von 3.000 m ist rechtlich nicht gesichert.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich das bestehende Krankenhausgebäude näher als die zukünftigen Erweiterungsbauten am Standortübungsplatz befinden. Damit sind bereits hier (in rund 1 km Entfernung) die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Krankenhäuser [45 dB(A) am Tag/35 dB(A) nachts] einzuhalten. Darüber hinaus befinden sich die seit den 1990er Jahren rechtskräftigen Bebauungspläne MEL057 und MEL056 in wesentlich geringerer Entfernung zum Standortübungsplatz. Somit stellt die Neuplanung schalltechnisch keine Konfliktverschärfung bezüglich der Nutzung des Standortübungsplatzes dar. Auch die aus DDR Zeiten stammenden Wohnbauten liegen in dem von der Bundeswehr beanspruchten Abstandsbereich.

Die Bundeswehr muss sich rechtlich selbst überwachen, ist aber nicht von den rechtlichen Vorschriften befreit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	20.10.2017 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 20.10.2017 (Entwurf)

Punkt 1

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Rechtsgrundlage: ThDSchG

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.11.2017 (Entwurf)	

Punkt 1

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. In Ihrem B-Plan sind die TK-Linien, welche von Norden nach Süden verlaufen nicht mit aufgenommen (verlaufen auf dem gleichen Flurstück und sind ebenfalls dinglich gesichert). Ich habe diese im beigefügten Plan rot markiert. Hinsichtlich der auf diesem Korridor geplanten Baumpflanzungen sind die DIN 18920 und das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten (Mindestabstand zu Leitungen 2,50 m).

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die vorhandenen TK-Linien der deutschen Telekom sind im Bebauungsplan als mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen festgesetzt (hier Trinkwasserleitung zugunsten des Versorgungsträgers, Leitung L6). Bei den geplanten Baumpflanzungen in diesem Bereich werden die Hinweise bezüglich der Abstände der Leitungen von Baumstandorten im Zuge der Ausführungsplanung der Freianlagen beachtet. Im Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2

Wir bitten, die geplanten Baumstandorte an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Da diese Telekommunikationslinien dinglich gesichert sind, wäre eine Veränderung bzw. Anpassung der TK-Linien für den Bauherrn kostenpflichtig.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Bei den geplanten Baumpflanzungen in diesem Bereich werden die Hinweise bezüglich der Abstände der Leitungen von Baumstandorten im Zuge der Ausführungsplanung der Freianlagen beachtet.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	MEL 598 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Nepomuk' Erfurt" (Vorentwurf)	
von	Thüringer Fernwasserversorgung Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom	18.03.2009 (Vorentwurf)	

Stellungnahme vom 18.03.2009 (Vorentwurf)

Punkt 1:

Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich nachfolgende Anlagen, die in Lage und Verlauf zu sichern sind:

- Fernwasserleitung OFL 06bl DN600
- Fernwirkkabel
- diverse Funktionsbauwerke

Entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 400-1 sind den Anlagen Schutzstreifen zuzuordnen:

- Fernwasserleitung je 4 m beidseits der Rohrachse
- Fernwirkkabel je 1 m beidseits der Kabelachse
- Bauwerke mind. 5 m Sicherheitsabstand

Innerhalb des Schutzstreifens sind ohne Sicherungsmaßnahmen jegliche Bautätigkeit, Ablagerungen, Geländeregulierungen, Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie das Überfahren untersagt. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die vorhandenen Fernwasserleitungen und –anlagen sind im Bebauungsplan als mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen festgesetzt. Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Anforderungen im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2:

Im Territorium befinden sich Anlagen der örtlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen. Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die örtlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen wurden am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

2.2. **Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	23.10.2017 (Entwurf)	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	08.11.2017 (Entwurf)	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	17.10.2017 (Entwurf)	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	19.10.2017 (Entwurf)	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	03.11.2017 (Entwurf)	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.11.2017 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 09.11.2017 (Entwurf)

Punkt 1

Wir erheben generell keine Einwände an das o.g. Bauvorhaben.

Die Schließung von Baulücken im Stadtbereich ist grundsätzlich zu begrüßen, da wir eine innerstädtische, behutsame Brachflächennachnutzung unter planerischer Einbeziehung des Gebäudebestandes, gegenüber einer Bebauung und damit Versiegelung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen am Stadtrand (Außenbereich) bevorzugen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden mit der Planung umgesetzt.

Punkt 2

Die bauliche Ergänzung sollte sich an die Erkenntnisse, Forderungen des Umweltbundesamtes zur „Stadt von Morgen“ orientieren, die unter nachfolgendem Link einzusehen sind: <https://www.umweltbundesamt.de/die-stadt-fuer-morgen>. Mindestens aber sollten beim Bauen die Kriterien der Grünen Hausnummer (Neubau) angestrebt werden.

Abwägung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Für die Festsetzung der genannten Anforderungen im Bebauungsplan fehlen die planungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen.

Punkt 3

Wir begrüßen, dass in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL), die von dem Vorhaben ausgehen können, geprüft werden. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden wir in der Umsetzung kritisch beobachten und öffentlich begleiten. Die Erstellung eines Artenschutzgutachtens, der Baumkartierung und des Umweltberichts sowie die Ausgleichsbilanz sind behördlich beauftragt.

Ergänzend wäre zu empfehlen, für Fledermäuse und Gebäudebrüter Nistmöglichkeiten in oder an den Fassaden zu schaffen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse und Gebäudebrüter werden im Rahmen der Baugenehmigung als Artenschutzmaßnahmen beauftragt und realisiert.

Punkt 4

Beim Bauen des Klinikums sollten die Kriterien der „Erfurter Grüne Hausnummer“ eingehalten werden.

Abwägung
Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Für die Festsetzung der genannten Anforderungen im Bebauungsplan fehlen die planungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen.

Punkt 5

Wir würden es sehr begrüßen, wenn mit ehrlichen, natürlichen Materialien gearbeitet wird. D.h. Baumaterialien die eine Holz- oder Natursteinoberfläche darstellt, sollten aus dem Material Holz oder Stein bestehen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Das Material für die Fassaden wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 festgesetzt (Keramikfassade). Dies sind ein Tonwerkstoff und damit ein "ehrliches, natürliches" Material. Des Weiteren stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung nicht entgegen.

Punkt 6

Ein sehr gutes Raumklima für die Patienten und Pflegekräfte lässt sich durch die großzügige Verwendung von Lehmstoffen erzielen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein mehrgeschossiges Gebäude, dass besonderen technischen und konstruktiven Anforderungen unterliegt. Der Werkstoff Lehm ist für Krankenhausbauten ungeeignet, so dass von der Verwendung dieses Baustoffs Abstand genommen werden muss.

Punkt 7: Klima

Die vorhandenen Flächen des Untersuchungsraumes wie Straßen, Gebäude, Plätze und Mauern, besitzen je nach Versiegelungsgrad geringe oder gar fehlende Luftfilterwirkungen. Allen versiegelten Bereichen fehlen luftfilternde Vegetationsstrukturen. Diese Bereiche wirken sich daher ungünstig auf Mikro- und Mesoklima aus. Das Plangebiet ist durch Überwärmung, Feinstaub und schlechte Durchlüftung belastet. Die Flächenversiegelung soll minimiert, d.h. auf das Notwendigste begrenzt werden und in der Ausführung offenporig, z.B. wassergebundene Decke, Rasensteine etc. gestaltet werden. Der Natur sollte durch Dach- und Fassadenbegrünung Fläche zurückgegeben werden. Ihnen kommt große Bedeutung zu, wenn sie nicht nur ästhetischen Gesichtspunkten gewidmet ist, sondern von der Qualität so ausgestaltet wird, dass sie zur Staubbindung beiträgt, als Temperaturpuffer hilft und ein Mikroklima für Kleinstlebensräume, Pflanzen und Tiere schafft. Sie übernimmt daher eine wirksame Natur- u. Umweltschutzfunktion! Deshalb begrüßen wir ihr geplantes Konzept mit versickerungsfähigen Straßenbelägen, der Regenrückhaltung mit Zisterne und Teich, sowie der großzügigen Dachbegrünung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden weitreichende Begrünungsmaßnahmen, einschließlich Dachbegrünung festgesetzt, die dem Ausgleich der baulichen Eingriffe dienen. Den klimatischen und ökologischen Anforderungen wird damit ausreichend Rechnung getragen (siehe Grünordnungsplan und Umweltbericht).

Punkt 8

Für die Wärme- und Stromversorgung sollte die Nutzung von Solarthermie und PV-Anlagen inkl. Speicher, Wärmepumpen oder BHKW verbindlich vorgeschrieben werden. Das Solar Invest-Programm der Landesregierung fördert die Investitionen für Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern; beispielsweise könnte überschüssiger Strom in Batteriespeicher und darüber hinaus in die Versorgung des bestehenden Klinikumgebäudes eingespeist werden. Diese Forderung ergibt sich als Konsequenz aus den UBA-"Vision der Stadt von Morgen". Das Bauvorhaben wird für einen langen Zeitraum der Nutzung und Bewirtschaftung errichtet. Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes beinhaltet langfristig das Ziel der CO₂-Neutralität im Gebäudesektor. Damit die Klimaschutzziele von Paris überhaupt erreicht werden können, dürfen Neubauten nur als Passivhäuser besser als Plusenergiehäuser realisiert werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Das Plangebiet befindet sich im Fernwärmesetzungsgebiet der Stadt Erfurt. Damit gilt ein Anschluss- und Benutzungszwang, welcher auch durch die vorhandenen Fernwärmetrassen realisiert werden kann. Die Wärmeversorgung des Vorhabens erfolgt über Fernwärme, die als Energieträger eine gute CO₂-Bilanz aufweist.

Der Gebäudestandard entspricht den Anforderungen der EnEV. Darüber hinausgehende Anforderungen werden in Anbetracht der Versorgung mit Fernwärme sowie den wirtschaftlich und technischen Rahmenbedingungen als unverhältnismäßig erachtet.

Punkt 9

Für die Außenbeleuchtung sollten insektenfreundliche Leuchtkörper verwendet werden und in Zeiten von Klimaschutz sollten zudem die energiesparende LED Variante bevorzugt vorgesehen werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise werden im Durchführungsvertrag verankert.

Punkt 10

Das Pflanzen von einheimischen und klimafesten Bäumen dürfte mittlerweile unstrittig sein.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise fanden bei der Erstellung des Grünordnungsplanes Anwendung. Die vorgeschlagene Pflanzliste wurde entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Punkt 11

Für den von der Gemeinde nach §2 Abs.4 BauGB zu erstellenden Umweltbericht, ist folgendes „Scoping“ notwendig.

Schutzgut	Inhalte	Quellen	Zu erstellende
Klima-u. Lufthygiene	-Emissionen -Frischlufztzufuhr -Kaltluftentstehungsgebiete	-Kfz-Zählungen -Flächennutzungs-u. Landschaftsplan (F&L-Plan)	
Boden	- Bodenaufbau u.-eigenschaften - Baugrundeignung - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Versiegelungsgrad - Altlasten	- Geologische Karte - Bauflächenkataster - Altlastenkataster - (F&L-Plan)	Baugrunduntersuchungen
Grund- u. Oberflächenwasser	-Flurabstand zum Grundwasser -Betroffenheit von Oberflächenwasser	Landschaftsplan	-Grünordnungsplan - Baugrunduntersuchung
Tiere u. Pflanzen (Biodiversität)	-Tier-undPflanzenarten -BetroffenheitvonLebenstypen Und Biotopen	-Arten-u. Biotopenschutzprogramm -Biotopkartierung	-Grünordnungsplan
Landschaft	-Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		-Grünordnungsplan

Mensch - Lärm - Erholung	-Geräuschemissionen; Ist-Situation - -Veränderung durch Bebauung -Überlagerungseffekte -Betroffenheit von Wegen und	- (F&L-Plan)	- Schallschutzgutachten
Kultur-und Sachgüter	-Betroffenheit von Kultur-und Sachgü- tern	-Liste und Beschrei- bung von evtl. Denkmälern	

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:
Die Hinweise fanden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes Anwendung.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	09.11.2017 (Entwurf)	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	10.11.2017 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 10.11.2017 (Entwurf)

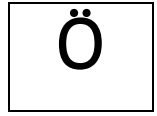
keine Einwände

Hinweis: Unbedingt die Hinweise für die Nisthilfen beachten und realisieren.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

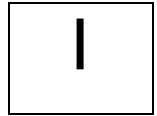
Begründung:
Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	08.11.2017 (Entwurf)	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	16.10.2017 (Entwurf)	

Punkt 1

Aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für den o.g. Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW. Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 96m³/h auf die Dauer von 2 Stunden angesehen. Der Löschwassergrundschutz ist gegenwärtig gewährleistet.

Vorhandensein oder Einrichten von Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten nach DIN) gemäß Arbeitsblatt W 331 des DVGW (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) und Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung mit einem Hydrantenabstand von max. 100m. In Abhängigkeit von der endgültigen Bebauung kann die Errichtung weiterer Hydranten notwendig werden.

Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.

Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die konkreten brandschutztechnischen Maßnahmen und Vorkehrungen festzulegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	06.11.2017 (Entwurf)	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	08.11.2017 (Entwurf)	

Punkt 1

Die Zulässigkeit der Dachterrassen im S02 ist nicht geregelt. Die Dachterrassen sind in den Ansichten nicht dargestellt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Dachterrassen sind nicht geplant. Der Dachaustritt dient ausschließlich der Bewirtschaftung des Gründaches.

Punkt 2

Die mit dem in Plan und Begründung enthaltenen Hinweise auf die archäologische Denkmalpflege sind die Belange der Abteilung Denkmalpflege/Denkmalschutz ausreichend berücksichtigt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	MEL 598 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Nepomuk' Erfurt" (Vorentwurf)	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	29.11.2017 (Entwurf) 30.01.2018 (Entwurf)	

Stellungnahme vom 29.11.2017 (Entwurf)

Die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Naturschutzbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Wasserbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen dem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes zu.

Untere Immissionsschutzbehörde

Klimaökologie

In der Planung werden mikroklimatisch wirkende Maßnahmen zur Reduktion von Überwärmung vielfach berücksichtigt (z. B. Dachbegrünung, Grünbereiche bzw. Park- und Aufenthaltsanlagen, Baumpflanzungen). Insbesondere an der extensiven Dachbegrünung von mindestens 75 % der Flachdächer (Substratdicke von mindestens 10 cm) ist im weiteren Verfahren festzuhalten.

Um bioklimatische Rückzugs- und Ruhebereiche sowie klimatische Ausgleichsflächen im Geltungsbereich zu gewährleisten, ist der großräumig unbebaute und begrünte Außenbereich im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Große Laubbäume sind weitestgehend zu erhalten, wenn möglich in die Planung zu integrieren und bei Eingriff im Plangebiet zu ersetzen.

Eine Wärme fördernde, hohe Versiegelung der Stellplatzflächen ist auszuschließen und durch Verwendung von Rasengittersteinen, breitfugigem Pflaster, o. ä. entgegenzuwirken. Je 4 PKW-Stellplätze ist ein einheimischer hochstämmiger Laubbaum 1. Ordnung (Stammumfang 18/20 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Nach aktuellem gesamtstädtischem Klimagutachten liegt die geplante Bebauung außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs in der Klimaschutzzone I. und II. Ordnung. Auf dieser Fläche (außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs) ist eine Einzelbebauung und Versiegelung generell möglich. Jedoch ist einer thermischen Belastung durch Begrünung (Dach und/oder Fassade) sowie durch ausreichende Grünflächen im Geltungsbereich vorzubeugen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Für die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen wurden weitreichende Begrünungsmaßnahmen bis hin zur Pflanzung großer Laubbäume festgesetzt. Die Festsetzung einer Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB bedarf es dazu nicht. Der bestehende Baumbestand soll weitestgehend erhalten bleiben. Für Bäume, die gefällt werden müssen, gilt die Baumschutzsatzung.

Die Stellplatzanlage im SO1 wurde bereits unter Berücksichtigung der Begrünungssatzung der Stadt Erfurt realisiert.

Mit den festgesetzten Begrünungsmaßnahmen, einschließlich Dachbegrünung, wird der Ausgleich für die vorbereiteten Eingriffe gesichert (siehe Grünordnungsplan).

Stellungnahme vom 29.11.2017 (Entwurf)

Der Stellungnahme der Bundeswehr wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt. Einen Planungsrichtpegel gibt es rechtlich nicht.

Der Ansatz eines pauschalen flächenbezogenen Schallleistungspegels für die Gebietsart "Sondergebiet Bund" von 65 dB(A) tags und nachts ist zwar in Fachkreisen bekannt, jedoch ist ein Emissions- bzw. Immissionsrichtwert für diese Gebietsnutzung weder aus der Gesetzgebung noch aus der Rechtsprechung einschlägig.

Den Abstand von 3.000 m ist rechtlich nicht gesichert.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich das bestehende Krankenhausgebäude näher als die zukünftigen Erweiterungsbauten am Standortübungsplatz befindet. Damit sind bereits hier (in rund 1km Entfernung) die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Krankenhäuser [45 dB(A) am Tag/35 dB(A) nachts] einzuhalten. Darüber hinaus befinden sich die seit den 1990er Jahren rechtskräftigen Bebauungspläne MEL057 und MEL056 in wesentlich geringerer Entfernung zum Standortübungsplatz. Somit stellt die Neuplanung schalltechnisch keine Konfliktverschärfung bezüglich der Nutzung des Standortübungsplatzes dar. Auch die aus DDR Zeiten stammenden Wohnbauten liegen in dem von der Bundeswehr beanspruchten Abstandsbereich.

Die Bundeswehr muss sich rechtlich selbst überwachen, ist aber nicht von den rechtlichen Vorschriften befreit.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		16
im Verfahren	MEL 598 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Nepomuk' Erfurt" (Vorentwurf)	
von	Entwässerungsbetrieb	
mit Schreiben vom	05.03.2018 (Entwurf)	

Punkt 1

Im Bebauungsplan müssen fehlende Leitungsrechte zu Gunsten des Entwässerungsbetriebes ergänzt werden.

1. Trennkanalisation im südlichen Bereich
2. Hausanschlusskanal für die Grundstücke Am Buchenberg Nr. 23 und 21

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die beiden Leitungsrechte wurden ergänzt und als eine mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt zu belastenden Fläche festgesetzt (L7 und L8).

Punkt 2

Auf den gesicherten Kanaltrassen ist der Baumabstand von mindestens 2,50m zu den bestehenden Entwässerungsanlagen zu prüfen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Baumstandorte wurden geprüft und entsprechend angepasst. Die Gesamtanzahl der festgesetzten Baumstandorte wurde nicht verändert.